



Herdebuchreglement

des Schweizerischen Eringerzuchtverbandes (SEZV)

vom 14. März 2014

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN und ZIELE

Artikel 1.1 - Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 (TZV), die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) und die Statuten des SEZV vom 15. Dezember 2012.

Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Weisungen des Bundes im tierzüchterischen und seuchenpolizeilichen Bereich sowie andere Reglemente und Ausführungsbestimmungen des SEZV bleiben vorbehalten.

Artikel 1.2 - Ziel

Das vorliegende Reglement regelt die Identifizierung der Tiere, ihre Registrierung, die Bescheinigung von Abstammungen sowie weiterer züchterischer Daten im Rahmen des Herdebuchs.

Artikel 1.3 - Internationale Normen

Um die internationale Anerkennung des Herdebuchs zu gewährleisten, berücksichtigt dieses Reglement die Bestimmungen des internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) sowie die Weisungen der Europäischen Union.

II. ORGANISATION

Artikel 2.1 - Organisation des Herdebuchs

Das Herdebuch des SEZV wird von einer zentralen Herdebuchstelle geführt.

Der Vorstand des SEZV waltet als Aufsichtsorgan.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist für die Anerkennung der Zuchtorganisation gemäss TZV zuständig.

Artikel 2.2 - Viehzuchtgenossenschaften und Sektionen

Tierhalter und/oder Tiereigentümer sind in regionalen Genossenschaften, die einer einheitlichen geographischen Zone entsprechen, organisiert. Halter und/oder Eigentümer, die nicht Mitglied einer Genossenschaft sind, werden als Einzelmitglieder einer der zwei Sektionen zugeteilt.

Die Bildung, Fusion oder Auflösung einer Genossenschaft muss vom Vorstand des SEZV gutgeheissen werden. Die Auflösung der Sektionen geschieht nach demselben Verfahren. Bestimmungen der Verbandsstatuten sowie allfällige kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 2.3 - Mitgliedschaft

Jeder Halter und/oder Eigentümer von Eringervieh, der die Dienstleistungen des Verbands beanspruchen möchte, kann seine Mitgliedschaft bei einer regionalen Eringerviehzuchtgenossenschaft oder bei einer der beiden Sektionen als Einzelmitglied beantragen. Nur offensichtlich zwingende Gründe können eine Ablehnung durch die Genossenschaft rechtfertigen.

Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, nachdem:

- Eine Betriebsnummer durch die Herdebuchstelle zugeteilt wurde. Die Betriebsnummer wird aber nur zugeteilt, sobald der Antragsteller eine TVD-Betriebsnummer besitzt;
- Eine vom Tierhalter und/oder Eigentümer unterzeichnete Bestätigung vorliegt, in der dieser bestätigt, dass er von den Verbandsstatuten, dem vorliegenden Herdebuchreglement und den Vorschriften zur Durchführung der obligatorischen Leistungsprüfungen Kenntnis genommen hat.

Artikel 2.4 - Verbindung zwischen SEZV und Tierhalter und/oder Eigentümer

Der Präsident der Eringerviehzuchtgenossenschaft fungiert als Verbindungsperson zwischen Verband und den Mitgliedern seiner Genossenschaft. Für die Sektionen übernimmt die Herdebuchstelle diese Aufgabe.

Artikel 2.5 - Leistungsaufträge

Der SEZV delegiert mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien die Aufgaben der Milchleistungskontrolle an den Holsteinverband und die Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE) an die Linear SA.

III. IDENTIFIZIERUNG und KONTROLLEN

Artikel 3.1 - Integrale Markierung

Die Markierung der Tiere muss entsprechend den Bundesvorschriften, sprich eidg. Tierseuchengesetz und Verordnung sowie technischen Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen, was die Identifizierung von Klautieren betrifft, erfolgen.

Artikel 3.2 - Fristen

Die Fristen in Bezug auf die Markierung von Kälbern, deren Registrierung bei der zentralen Datenbank sowie die Erstellung eines Tierregisters müssen eingehalten werden. Alle Kälber müssen innert 20 Tagen nach der Geburt markiert sein.

Artikel 3.3 - Registrierung

Der Züchter registriert die Geburt bei der TVD (AGATE). Die Daten der TVD werden vom Herdebuchprogramm des SEZV automatisch übernommen.

Artikel 3.4 - Ersatz von Ohrmarken

Der Tierhalter und/oder Eigentümer ist dazu verpflichtet, seine Tiere regelmässig zu kontrollieren, ob sie korrekt mit den offiziellen Ohrmarken identifiziert sind.

Falls Tiere Ohrmarken verloren haben, müssen bei der TVD (AGATE) Ersatzohrmarken bestellt werden.

IV. BESAMUNGEN und BELEGUNGEN

Artikel 4.1 - Grundsätze

- ¹ Besamungen, die von einer vom BLW anerkannten Besamungsorganisation durchgeführt wurden, werden von dieser Organisation direkt an die Herdebuchstelle weitergeleitet und dort registriert.
- ² Belegungen (Natursprung) werden vom Stierenhalter mittels Stallbüchlein für den Stier der Herdebuchstelle übermittelt.
- ³ Vom Züchter oder einem unabhängigen Besamer durchgeführte Besamungen müssen der Herdebuchstelle mittels Besamungsverzeichnis (RI) von demselben übermittelt werden.

Artikel 4.2 - Anerkennung

Die Herdebuchstelle anerkennt die übermittelten Daten, insofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Für die Besamungsorganisationen: Bewilligung gemäss Titel 2, Kapitel 3, Abschnitt 1 und 2 der TSV;
- Für Eigenbestandsbesamer sowie unabhängige Besamer: Bewilligung gemäss Titel 2, Kapitel 3, Abschnitt 1 und 2 der TSV;
- Datenübermittlung gemäss den bestehenden Bestimmungen;
- Zu Kontrollzwecken muss der Herdebuchstelle freier Zugang zu Dokumenten, Archiven und Samenlager gewährt werden.

Falls eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt sind oder falls die übermittelten Daten nicht dem Qualitätsstandard des Herdebuchs entsprechen, kann die Herdebuchstelle die Anerkennung der Informationen jederzeit verweigern. Die betroffenen Organisationen, Züchter oder Besamer werden schriftlich benachrichtigt.

Artikel 4.3 - Registrierung von Besamungen bei direkter Übermittlung (Art.4.1.¹)

Alle Besamungen, die von einer anerkannten Besamungsorganisation durchgeführt wurden, werden auf einer jährlichen Bestandskarte aufgeführt und den Eigentümern jährlich im Dezember zugesandt.

Der Eigentümer und/oder Züchter, der diese Bestandskarte nicht erhält, muss sich bei der Herdebuchstelle melden. Alle Besamungen müssen ohne Ausnahme und nur durch den Besamer rapportiert sein. Die Eintragung beinhaltet den Namen und die Nummer (TVD) des besamten Tieres, das Besamungsdatum, den Namen und die Nummer (TVD) des Stieres sowie die Nummer des Besamers.

Artikel 4.4 - Registrierung von Belegungen (Art.4.1.²)

Die Belegungen (Natursprung) müssen im Stallbüchlein des Stieres gemäss den Anweisungen auf der ersten Seite registriert sein.

Der Halter des weiblichen Tieres muss sich versichern, dass der Eintrag ins Stallbüchlein exakt und komplett erfolgte.

Artikel 4.5 - Registrierung von Besamungen und Verantwortung (Art.4.1.³)

Die Registrierung von Besamungen durch den Züchter oder einen unabhängigen Besamer erfolgt mittels Besamungsverzeichnis (RI).

Diese Liste muss vom Halter und/oder Eigentümer bestellt oder von der Internetseite des Verbandes heruntergeladen werden. Es ist Sache des Halters und/oder Eigentümers, die Genauigkeit der Daten mit seiner Unterschrift zu bestätigen und er ist für die Übermittlung der Daten an die Herdebuchstelle verantwortlich.

Jede Registrierung beinhaltet den Namen und die Nummer (TVD) des besamten Tieres, das Besamungsdatum, den Namen und die Nummer (TVD) des Stieres sowie den Namen, Vornamen und Unterschrift des Besamers.

Artikel 4.6 - Fristen

1. Der Halter und/oder Eigentümer sendet das Besamungsverzeichnis RI (Original) spätestens 60 Tage nach der ersten Besamung, unabhängig von der Anzahl ausgefüllter Linien, an die Herdebuchstelle zurück. Das Besamungsverzeichnis wird photokopiert und dem Halter und/oder Eigentümer innert 15 Tagen zurückgeschickt.
2. Der Stierhalter übermittelt der Herdebuchstelle das Stallbüchlein für den Stier bis spätestens am 15. Juni. Dieses wird photokopiert und dem Stierhalter zurückgeschickt.

Artikel 4.7 - Verantwortung, Aufbewahrung der Dokumente

1. Unabhängig von der Fortpflanzungsmethode und der Übermittlung der Daten ist der Halter und/oder Eigentümer verantwortlich für die korrekte Identifizierung der zu belegenden oder besamenden weiblichen Tiere und für die korrekte und komplette Registrierung aller Besamungen oder Belegungen.
2. Der Tierhalter und/oder Eigentümer bewahrt die Bestandskarte und falls vorhanden das Besamungsverzeichnis (RI) während mind. 5 Jahren auf. Für den Stierhalter gilt dasselbe in Bezug auf das Stallbüchlein des Stieres.

Während dieser Zeit können diese Dokumente jederzeit von der Herdebuchstelle angefordert werden.

V. EMBRYOTRANSFER (ET)

Artikel 5.1 - Anerkennung

Die Herdebuchstelle anerkennt die von einer Embryotransferorganisation oder von einem Tierarzt, der ET durchführt, übermittelten Daten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Befolgung der TSV, Titel 2, Kapitel 3, Sektion 3;
- Datenübermittlung nach den Normen des SEZV (Protokoll);
- Freier Zugang zur Kontrolle der Dokumente, Archive und Embryonenlager durch die Herdebuchstelle.

Sofern eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt sind oder falls die übermittelten Daten nicht dem Qualitätsstandard des Herdebuchs entsprechen, kann die Herdebuchstelle jederzeit die Anerkennung der Informationen verweigern. Die betroffene Organisation bzw. der betroffene Tierarzt wird dabei schriftlich benachrichtigt.

Artikel 5.2 - Dokumente

Die Registrierung eines ET erfolgt, sofern die Herdebuchstelle über die Besamungsdaten (siehe Kapitel IV des vorliegenden Reglements) sowie über ein von der Organisation oder vom Tierarzt unterzeichnetes Protokoll verfügt. Dieses Protokoll enthält die vollständige Identität des Empfängertieres, das Übertragungsdatum, die vollständige Identität von Vater, genetischer Mutter (Spendertier) und Halter und/oder Eigentümer des Embryos, das Übertragungsdatum bzw. bei Übertragung von tiefgefrorenen Embryonen das Spüldatum und die Kennzeichnung des Röhrchens.

VI. GEBURT

Artikel 6.1 - KB/Natursprungbestätigungen

Die Herdebuchstelle erstellt die KB/Natursprungbestätigungen aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen über Besamungen, Belegungen und ET. Diese Bestätigungen werden dem Tierhalter und/oder Eigentümer in der Regel zwei Monate vor dem voraussichtlichen Kalbedatum zugestellt.

Artikel 6.2 - Fehlende Bestätigungen

Der Tierhalter und/oder Eigentümer, der innert nützlicher Frist nicht im Besitze einer solchen Bestätigung ist, muss dies bei der Herdebuchstelle melden.

Artikel 6.3 - Geburtsmeldungen bei der TVD (AGATE)

Der Tierhalter und/oder Besitzer füllt die Geburtsmeldung bei der TVD korrekt aus, einschliesslich der für die Mitglieder einer Zuchtorganisation vorgesehenen Daten. Die Geburtsmeldung muss innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Kennzeichnung, spätestens jedoch 23 Tage nach der Geburt bei der TVD eintreffen.

Artikel 6.4 - Missbildungen und Erbfehler

Missbildungen und Erbfehlern muss der Tierhalter und/oder Eigentümer der Herdebuchstelle unverzüglich melden.

Artikel 6.5 - Totgeburten, verendete oder innert 20 Tagen geschlachtete Kälber

Bei Totgeburten sowie verendeten oder innerhalb von 20 Tagen geschlachteten Kälbern wird die Geburt nur anerkannt, wenn eine tierärztlich datierte, unterzeichnete und gestempelte Bescheinigung (Formular) vorliegt, die diesen Sachverhalt bestätigt. Dieses Formular muss der Herdebuchstelle innert dreier Arbeitstage vorliegen.

Da die Beweislast einer Totgeburt, eines verendeten oder innert 20 Tagen geschlachteten Kalbes beim Züchter liegt, muss er darauf achten, dass eine Gewebeprobe (Ohr) durch den Tierarzt entnommen und diese im Tiefkühlapparat aufbewahrt werden wird. Somit kann auf Antrag der Herdebuchstelle ein DNS-Test ausgeführt werden, der die Abstammung des toten Kalbes nachweist. Die Analysekosten gehen zu Lasten des Züchters.

Ein Kalb, das älter als 20 Tage ist, muss eine offizielle Ohrmarke gemäss Art.3.2 tragen.

Die tierärztlichen Bestätigungen müssen vom verantwortlichen Tierarzt der Region, wo sich der Betrieb befindet oder von einem Amtstierarzt erstellt werden.

VII. HERDEBUCHDOKUMENTE

Artikel 7.1 - Grundsatz

Gemäss Vertrag zwischen dem SEZV und der TVD werden die von der TVD registrierten Daten der Geburts- und Bewegungsmeldung dem Verband gegen finanzielle Entschädigung übermittelt.

Durch seine Mitgliedschaft bei einer Viehzuchtgenossenschaft oder einer Sektion anerkennt der Tierhalter und/oder Eigentümer automatisch das Recht des Verbandes auf Zugriff dieser Daten.

Artikel 7.2 - Zuchtinformationsausweis

Die Herdebuchstelle erstellt, sofern der Tierhalter und/oder Eigentümer bei der Geburtsmeldung nichts Gegenteiliges vermerkt, innert 60 Tagen nach Erhalt der Daten von der TVD, einen Zuchtinformationsausweis.

Dieses Dokument enthält die Identität des Züchters, des Halters und/oder Eigentümers sowie des Tieres. Der Zuchtinformationsausweis beinhaltet den Inzuchtgrad, den Zuchtwert, die Resultate der Milchkontrolle, die Exterieurbeurteilung, die Rangierungen bei den offiziellen Ringkühkämpfen des Individuums selbst sowie seiner Vorfahren.

Diese Ausweise werden den Tierhaltern und/oder Besitzern zugestellt.

Artikel 7.3 - Export - Import

Für zu exportierende Tiere wird von der Herdebuchstelle ein offizieller Exportausweis ausgestellt. Dieser entspricht dem europäischen Standard und übernimmt die wichtigsten Daten vom Zuchtinformationsausweis und bestätigt eine allfällige Besamung des Tieres.

Für zu importierende Tiere gelten die Herdebuch-Aufnahmebedingungen des Schweizerischen Eringerzuchtverbandes. Die Herdebuchstelle muss diese kontrollieren und gibt, falls die Bedingungen erfüllt sind, ihre Zustimmung.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27.Juni 1995.

Artikel 7.4 - Aktualisierung

Der Zuchtinformationsausweis eines weiblichen Tieres wird nach jeder Exterieurbeurteilung aktualisiert. Dasselbe gilt für männliche Zuchttiere.

Artikel 7.5 - Beanstandung

Alle auf dem Zuchtinformationsausweis aufgeführten Angaben sind definitiv, sofern sie vom Eigentümer des Tieres nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ausweises schriftlich und eingeschrieben angefochten werden.

Im Falle einer Beanstandung entscheidet die Herdebuchstelle mittels einer Verfügung, gegen die bei der Rekurskommission Berufung eingelegt werden kann.

Die Herdebuchstelle lehnt jede Verantwortung für allfällige fehlerhafte Einträge im Zuchtinformationsausweis oder anderen Herdebuchdokumenten ab, es sei denn, es liege ein gravierender Fehler von Seiten der Herdebuchstelle im Bereich Datenverwaltung vor.

VIII. AUSGEWIESENE ABSTAMMUNG

Artikel 8.1 - Ausgewiesene Abstammung

Wenn die Trächtigkeit weniger als 262 oder mehr als 304 Tage dauert (normale Trächtigkeit: 283 plus oder minus 21 Tage), wird der Zuchtinformationsausweis nur dann ausgestellt, wenn sich die Abstammung mittels DNS-Analyse nachweisen lässt.

Falls die Trächtigkeit, nach einer Mehrfach-Belegung oder -Besamung mit verschiedenen Stieren, zwischen 262 und 294 Tagen dauert, wird der Zuchtinformationsausweis nur dann ausgestellt, nachdem eine Abstammungskontrolle (DNS-Analyse) erfolgte.

In allen anderen Fällen muss das Kalb gemäss den TVD-Vorschriften identifiziert und angemeldet werden.

Artikel 8.2 - Registrierung der Abstammung

Abstammungen werden von der Herdebuchstelle nur für Tierhalter und/oder Eigentümer registriert und ausgewiesen, falls dieser folgende Anforderungen erfüllt:

- Integrale Markierung wird praktiziert und Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft oder einer Sektion liegt vor;
- Besamungen, Belegungen und ET entsprechen der Bundesgesetzgebung sowie dem vorliegenden Reglement;
- Übermittlung der Besamungsdaten erfolgt gemäss vorliegendem Reglement.

Artikel 8.3 - Vater

Bei Besamungen muss das Spermium gemäss TSV Titel 2, Kapitel 3, Sektion 1 u. 2 produziert werden.

Artikel 8.4 - Anerkennung

Die vollständige und genaue Registrierung aller Informationen bei der Geburtsmeldung auf der TVD sowie deren Übermittlung innert der vorgeschriebenen Fristen sind Grundbedingungen für die Anerkennung der Abstammung.

Artikel 8.5 - Züchter

Als Züchter eines Tieres gilt der Halter und/oder Eigentümer der Mutter zum Zeitpunkt der Besamung oder Belegung.

Artikel 8.6 - Name

Der Name des Tieres ist der vom Züchter auf der Geburtsmeldung der TVD eingetragene Name.

IX. RASSE, HERDEBUCHAUFNAHME VON STIEREN

Artikel 9.1 - Allgemeines

Zur Eringerrasse gehören Tiere, die dem Rassenstandard gemäss Anhang 3 entsprechen.

Die Angabe der Rasse oder des Blutanteils ist integrierender Bestandteil des Zuchtinformationsausweises. Mit Blutanteil versteht man den Anteil unifarbener Tiere (HRS) in Beziehung zum Anteil gefleckter Tiere (EVO).

Ein Tier gehört zur Eringerrasse, sobald der Blutanteil von Eringer und Evolener 87.5% erreicht hat. Ein Tier gilt als reinrassig, sobald es einen Eringer-Blutanteil von über 98.4% erreicht hat.

Bei Tieren, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird der Blutanteil auf dem Zuchtinformationsausweis vermerkt.

Artikel 9.2 - Hauptsektion

Tiere mit registrierten Eltern und Grosseltern im Herdebuch gehören zur Hauptsektion.

Artikel 9.3 - Herdebuchaufnahme von männlichen Tieren

Um ins Herdebuch aufgenommen zu werden, müssen die männlichen Tiere folgende Bedingungen erfüllen:

- ausgewiesene Eringerabstammung, Alter und Exterieurnote des Tieres und seiner Mutter müssen die vom SEZV festgesetzten Minimalbedingungen gemäss Anhang 1 des vorliegenden Reglements erfüllen;
- zufriedenstellende gesundheitliche Verfassung, keine Erbfehler oder Konstitutionsmängel.

Artikel 9.4 - Aufnahme von Stieren für die künstliche Besamung (KB-Stiere)

Die Anforderungen an KB-Stieren im Rahmen des Zuchtprogramms des SEZV sind strenger als die in Art.9.3 erwähnten Bedingungen. Sie sind im Anhang 1 des vorliegenden Reglements präzisiert.

Artikel 9.5 - Aufnahmedauer

Die Aufnahme von männlichen Tieren ist nach dem Datum der Exterieurbeurteilung während eines Jahres gültig. Sie kann aber aufgrund einer neuen Beurteilung verlängert werden.

X. AUSZEICHNUNGEN

Artikel 10.1 - Grundsatz

Um Tiere mit besonderen Qualitäten hervorzuheben, wird im Herdebuch ein Qualitätsprogramm geführt.

Besondere Eigenschaften, wie eine gute Fruchtbarkeit gehören zu diesen Auszeichnungen, die im Zuchtinformationsausweis vermerkt werden.

Artikel 10.2 - Anforderungen für eine Auszeichnung

Einzig Stiere mit 2 Ahnengenerationen und weibliche Tiere mit einer Ahnengeneration können ausgezeichnet werden.

Der Vorstand des SEZV ist für das im Anhang1 beschriebene Qualitätsprogramm zuständig.

Artikel 10.3 - Auszeichnungen

Folgende Auszeichnungen können vergeben werden:

- Gute Fruchtbarkeit;
- Die im Anhang 1 des vorliegenden Reglements aufgeführten Anforderungen können vom Vorstand des SEZV regelmässig angepasst werden.

XI. ABSTAMMUNGSKONTROLLE

Artikel 11.1 - Obligatorische Kontrollen

Für folgende Fälle wird die Abstammung nur aufgrund eines DNS-Tests anerkannt:

- Nichteinhaltung der Geburts-Meldefristen bei der TVD;
- Anormale Trächtigkeitsdauer;
- Einander folgende Besamungen oder Belegungen mit verschiedenen Stieren;
- Zweifelhafte Identifizierung von Vater, Mutter oder Kalb;
- Kälber aus Embryo-Transfer.

Zudem muss für alle Zuchtstiere mittels DNS-Test ihre Abstammung nachwiesen werden.

Artikel 11.2 - Regelmässige Kontrollen

In folgenden Fällen kann die Herdebuchstelle einen DNS-Test zur Kontrolle der Abstammung anordnen:

- Besamungen, die vom Züchter oder einem unabhängigen Besamer durchgeführt wurden;
- Der Stierenhalter hält mehrere Zuchtstiere für den Natursprung.

Die Herdebuchstelle bestimmt jährlich jene Kälber, die sich der Abstammungskontrolle mittels DNS-Test unterziehen müssen.

Artikel 11.3 - Andere Kontrollen

Um die Vertrauenswürdigkeit des Herdebuchs zu gewährleisten, führt der SEZV regelmässig DNS-Abstammungskontrollen durch. Die zu testenden Tiere und Betriebe werden dabei gemäss Weisung im Anhang 1 Buchstabe D des vorliegenden Reglements ausgelost.

Es können auch Abstammungskontrollen ohne Grund durchgeführt werden.

Artikel 11.4 - Kosten

Gemäss Art. 11.1 durchgeführte Kontrollen gehen zu Lasten des Züchters.

Gemäss Art. 11.2 und 11.3 durchgeführte Kontrollen gehen zu Lasten des Verbandes, wenn die DNS-Resultate mit den Meldungen des Züchters übereinstimmen.

XII. TARIFE

Artikel 12.1 - Zuständigkeit

Der Vorstand des SEZV definiert die Tarife für die verschiedenen vom Herdebuch erbrachten Leistungen und Dokumente. Ebenso wurden verschiedene Richtpreise für die Mitglieder von Genossenschaften und Sektionen festgesetzt. Die jeweiligen Tarife sind im Anhang 2 des vorliegenden Reglements zu finden.

Artikel 12.2 - Anpassungen

Falls die Umstände es erfordern, können die Tarife jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Die Genossenschaften und Sektionen werden umgehend durch geeignete Mittel informiert.

XIII. INSPEKTION

Artikel 13.1 - Kompetenz

Der Vorstand bestimmt die zur Inspektion des Herdebuchs berechtigten Personen.

Artikel 13.2 - Tierhalter und/oder Eigentümer

Tierhalter und/oder Eigentümer können nach Bedarf kontrolliert werden. Sie garantieren den Zugang zu allen Herdebuchdokumenten sowie erlauben die Entnahme von Probematerial für die Abstammungskontrollen mittels DNS-Tests.

Artikel 13.3 - Organisationen

Besamungsorganisationen sowie Personen, welche die Besamung durchführen, gewähren den Zugang zu allen für die Herdebuchführung nützlichen Dokumenten und Informationen.

XIV. SANKTIONEN

Artikel 14.1 - Verfehlungen

Falls ein Tierhalter und/oder Eigentümer, ein Stierenhalter, ein Besamer, eine Besamungs- oder ET-Organisation, oder ein Angestellter des Verbandes gegen dieses Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, verhängt der Vorstand des SEZV eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

- Verwarnung
- Annullierung von Informationen auf den Herdebuchdokumenten;
- Annullierung von Herdebuchdokumenten;
- Blockierung von "Eringer-Ohrmarken";
- Aufhebung der Anerkennung von Besamungs-, Belegungs- oder ET-Daten.

Artikel 14.2 - Schwere Verstösse

Bei schweren Verstössen in Bezug auf dieses Reglement kann der Vorstand des SEZV neben den in Art. 14.1 aufgeführten Massnahmen zusätzlich oder kombiniert eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängen:

- Ausschluss von Dienstleistungen des Verbandes als Mitglied einer Genossenschaft oder einer Sektion für die Dauer von einem bis 10 Jahren;

- provisorische oder endgültige Widerrufung der Anerkennung als Person bzw. Organisation, welche berechtigt ist KB- oder ET-Daten weiterzuleiten;
- provisorische Suspendierung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses für Verbandsangestellte.

Artikel 14.3 - Kosten

Die durch die Untersuchung, Fehlerkorrektur, Massnahmen und Sanktionen gem. Art. 14.1 und 14.2 entstandenen Kosten sind von der schuldigen Person oder Organisation zu tragen.

Artikel 14.4 - Benachrichtigung

Die Entscheide über Massnahmen (Art. 14.1) und Sanktionen (Art. 14.2) werden den Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief eröffnet.

Artikel 14.5 - Einsprachen

Der Einspruch hat unter Angabe von Gründen und mittels eingeschriebenen Briefs an die Rekurskommission des SEZV innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids zu erfolgen.

Artikel 14.6 - Zivil- und Strafrecht

Die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts, sowie des Landwirtschaftsgesetzes, der TZV und der TSV bleiben vorbehalten.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15.1 - Inkrafttreten

Dieses vom Vorstand des SEZV genehmigte Reglement tritt am 10. Dezember 2013 in Kraft. Das Reglement vom 15. September 2009 und dessen Anhänge werden aufgehoben.

Artikel 15.2 - Veröffentlichung

Das vorliegende Reglement wird auf der Internetseite des SEZV publiziert und wird jedem vom SEZV anerkannten Tierhalter und/oder Eigentümer zugestellt.

Artikel 15.3 - Änderungen

Das vorliegende Reglement kann jederzeit vom Vorstand abgeändert werden. Die Änderungen treten ab Mitteilung an die Verbandsmitglieder in Kraft.

Rechtsverbindlich ist nur die französische Version dieses Reglements und seines Anhangs.

Ardon, den 14. März 2014

Der Präsident

Alain Alter

Der Vize-Präsident

Dominik Pfammatter

Anhang 1 zum Herdebuchreglement des SEZV

A) Herdebuch-Aufnahmebedingungen für Stiere			
HB und Auszeichnungen	<i>HB¹</i>	<i>H²</i>	<i>H²⁺</i>
Alter des Tieres	<i>9 Monate</i>	<i>9 Monate</i>	<i>9 Monate</i>
Ausgewiesene Abstammung des Tieres ³	<i>2 Generationen</i>	<i>2 Generationen</i>	<i>3 Generationen</i>
Punktierung des Tieres	<i>80 Pkte. *</i>	<i>84 Pkte. *</i>	<i>87 Pkte. *</i>
LBE des Tieres	<i>75 G *</i>	<i>80 G+*</i>	<i>85 VG *</i>
IPQ des Tieres	-	<i>100</i>	<i>105</i>
Punktierung der Mutter	<i>83 Pkte. ohne die Note 1 *</i>	<i>86 Pkte. ohne die Note 1 *</i>	<i>88 Pkte. ohne die Note 1 *</i>
LBE der Mutter	<i>75 G *</i>	<i>80 G+ *</i>	<i>85 G *</i>

B) Herdebuch-Aufnahmebedingungen für weibliche Tiere			
HB und Auszeichnungen	<i>HB</i>	<i>H+</i>	<i>H⁺⁺</i>
Alter des Tieres	<i>Seit 5 Mte. trächtig</i>	<i>Mind. 1 Nachkomme</i>	<i>Mind. 1 Nachkomme</i>
Blutanteil Eringer	<i>87.5%</i>		
Abstammung	<i>4</i>	<i>1</i>	<i>2</i>
Punktierung des Tieres		<i>83 Pkt ohne die Note 1*</i>	<i>86 Pkt ohne die Note 1*</i>
IPQ des Tieres		<i>95</i>	<i>105</i>
LBE des Tieres		<i>75 G*</i>	<i>85 VG*</i>

* Punktierung oder LBE

¹ Herdebuchanforderungen für Natursprungstiere und private Absamungen für den eigenen Betrieb.

² Herdebuchanforderungen für Stiere, die für die künstliche Besamung vorgesehen sind, sogenannte KB-Stiere.

³ Abstammung muss mittels DNS-Test nachgewiesen werden

⁴ Alle weiblichen Tiere müssen mind. 5 Monate trächtig sein und einen Eringerblutanteil von 87.5% aufweisen, um ins Herdebuch aufgenommen zu werden.

C) Fruchtbarkeit

Das Fruchtbarkeitszeichen () wird an Kühe vergeben, die mindestens 6 Abkalbungen (lebende Kälber) in 7 Jahren ausweisen.*

D) Andere Kontrollen gemäss Artikel 11.3

Als andere Kontrollen gelten Abstammungs-Kontrollen mittels DNS-Tests von Betrieben, die ausgelost wurden (einer pro Region). Dabei werden jeweils die Mütter und ihre Kälber untersucht. Folgende Kontrollarten gibt es:

- 1) Kontrolle für einen Betrieb mit bis zu 5 Kühen;
- 2) Kontrolle für einen Betrieb mit 6 bis 10 Kühen;
- 3) Kontrolle für einen Betrieb mit 11 bis 20 Kühen;
- 4) Kontrolle für einen Betrieb mit 21 bis 30 Kühen und
- 5) Kontrolle für einen Betrieb mit mehr als 30 Kühen.

Die Tiere, die kontrolliert werden, werden ebenfalls ausgelost.

Die Probeentnahme erfolgt durch einen Tierarzt in Anwesenheit des Tierhalters und/oder Eigentümers und eines Vorstandsmitglieds des SEZV.

Jeglicher Widerstand gegen eine Abstammungskontrolle wird als schwerer Verstoss gemäss Art. 14.2 geahndet.

Anhang 2 zum Herdebuchreglement des SEZV

A) Tarife für Leistungen des SEZV an die Mitglieder der Genossenschaften

Herdebuch :	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung eines Zuchtinformationsausweises (ZI) Frs 6.00 ▪ Erstellung eines Duplikats Frs 10.00 ▪ KB/Natursprung-Bestätigung ausser Swisssgenetics Frs 4.00 ▪ KB-Bestätigung von Swisssgenetics..... Frs 2.00 ▪ Zustellung eines Stallbüchleins für den Stier Frs 5.00
Verschiedenes :	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährlicher Beitrag der Mitglieder pro eingeschriebenes Tier Frs 2.00
Registrierung :	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Eigentümer (wenn nicht Halter) einmaliger Beitrag Frs 50.00 pro Tier Frs 10.00

B) Tarife für Leistungen des SEZV an die Mitglieder der zwei Sektionen

Herdebuch :	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung eines Zuchtinformationsausweises (ZI) Frs 6.00 ▪ Erstellung eines Duplikats Frs 12.00 ▪ KB/Natursprung-Bestätigung ausser Swisssgenetics Frs 5.00 ▪ KB-Bestätigung von Swisssgenetics..... Frs 3.00 ▪ Zustellung eines Stallbüchleins für den Stier Frs 6.00
Verschiedenes :	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährlicher Beitrag der Mitglieder pro eingeschriebenes Tier Frs 4.00
Registrierung :	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Eigentümer (wenn nicht Halter) einmaliger Beitrag Frs 100.00 pro Tier Frs 20.00

C) Tarife vom SEZV für extern vergebene Dienstleistungen (ohne Mwst.)

Milchkontrolle :	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag des Züchters pro Kontrolle Frs 18.00
LBE :	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag des Züchters pro Besuch Frs 25.00 ▪ Beitrag des Züchters pro Tier Frs 5.00 ▪ Spezialbesuch Frs 200.00 ▪ Späte Absage Frs 50.00 ▪ Absage vor Ort Frs 100.00

Anhang 3 zum Herdebuchreglement des SEZV

Rassenstandard :

Erhalt- und Entwicklung der Reinrassigkeit und der Mehrfachnutzung : Milch- und Fleischproduktion unter Erhalt des Kampfinstinktes

Milchleistung	
Milchmenge (Standardlaktation)	1. Laktation 3'200 kg
Unter günstigen Bedingungen	2. Laktation 3'600 kg
Milchgehalt	
	Fett 3.70%
	Protein 3.50%
Fitnesskriterien	
Fruchtbarkeit	Zwischenkalbezeit 365 Tage
Produktivität	Langlebigkeit 5 Standardlaktationen
Morphologie	
Körpermass einer Kuh	Kreuzbeinhöhe 124 cm
Körpermass eines Stiers	Kreuzbeinhöhe 120 cm
Gewicht einer Kuh 600 – 750 kg
Gewicht eines Stiers 650 kg und mehr
Typ	Gute Flankentiefe und breite Schultern, gerade Rückenlinie, gute Behornung, mittelgrosser Kopf (Breite, Länge).
Gliedmassen	Trockene Gelenke, korrekte Beinstellung, feste Klauen mit einer guten Trachtenhöhe.
Euteranlage	hohe und lange Aufhängung, drüsiges Euter, zylindrische Zitzen mit 5cm Länge, gute Verteilung.
Fellfarbe	Die Tiere haben ein unifarbenes Fell, von Schwarz bis Rehbraun (Backsteinrot). Tiere vom Typ «Evolener» können ein unregelmässig geflecktes Fell haben, den „Pinzgauer-Typ“ darstellen oder „weisse Füsse“ mit einem Stern auf der Stirn haben. Die Nasenschleimhäute, die Klauen und der Hornspitze sind häufig schiefergrau oder schwarz.

Anhang 4 zum Herdebuchreglement des SEZV

A) Zuchtwertschätzung Produktion : Veröffentlichung der Informationen	
KB-Stiere	Die Zuchtwerte (ZW) und der IPQ (Index für Produktion und Qualität) der KB-Stiere werden publiziert, sobald der Stier mindestens 10 Töchter auf 10 Betrieben mit einer Laktation von Minimum 90 Tagen hat.
Natursprung-Stiere	Die ZW und der IPQ von Natursprungstieren werden nur publiziert, sobald dieser 10 Töchter mit mindestens 3 Milchwägungen (90 Tage) hat.
Kühe	Die ZW und der IPQ von Kühen werden nur publiziert, sobald diese mindestens 3 Milchwägungen während den ersten 120 Tagen haben.

Ardon, den 14 März 2014

Der Präsident

Alain Alter

Der Vize-Präsident

Dominik Pfammatter